

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Benutzung

- 1.01. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für den Charakter der Veranstaltung geltenden behördlichen Vorschriften unaufgefordert zu erfüllen, handelt es sich um eine bewilligungspflichtige Veranstaltung ist die behördliche Genehmigung eine Woche vor Veranstaltungsbeginn der Marktgemeinde Krieglach vorzulegen. Sämtliche aus der Veranstaltung erwachsenden Kosten wie Steuern, Gebühren und div. Abgaben wie zB AKM sind ausschließlich vom Veranstalter zu tragen.
- 1.02. Der Veranstalter hat selbst für eine ausreichende Erste Hilfeleistung wie zB Arzt und Rettungswagen, für eine Brandsicherheitswache sowie für Sicherheitspersonal eines konzessionierten Unternehmens zu sorgen, soweit dies aufgrund behördlicher Vorschriften gefordert wird.
- 1.03. Der Veranstalter hat dem autorisierten Personal der Marktgemeinde Krieglach Folge zu leisten.
- 1.04. Dekorationsmaterial, Werbematerial und andere Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Absprache aufgestellt und an bestimmten Plätzen angebracht werden und müssen schwer entflammbar, nicht qualmend und nicht tropfend und im Sinne der Bestimmungen der ÖNORM ausgestattet sein.
- 1.05. Alle vom Veranstalter gewünschten Änderungen müssen den behördlichen Vorschriften entsprechen und dürfen nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Krieglach erfolgen.
- 1.06. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder, dürfen weder verstellt noch verhängt werden.
- 1.07. Für Gesundheitsschäden, die auf Lärmbeanspruchungen während eines Konzerts oder einer sonstigen Veranstaltung zurückzuführen sind, trägt der Vertragspartner die volle Haftung. Er verpflichtet sich, die Marktgemeinde Krieglach gegenüber Forderungen Dritter aus diesem Titel klag- und schadlos zu halten.
- 1.08. In den Sälen, im Foyer im Untergeschoß sowie in der Galerie gilt Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Foyer im Obergeschoß bzw. der Disco-Bar gestattet.
- 1.09. Der Veranstalter haftet für jeden aus dem Auf-/Abbau und der Durchführung der Veranstaltung entstanden Personen- und/oder Sachschaden. Die durch die Veranstaltung entstandenen Sachbeschädigungen bzw. angefallenen zusätzlichen Kosten werden separat in Rechnung gestellt.
- 1.10. Die Marktgemeinde Krieglach haftet nicht dafür, wenn wem auch immer während der Veranstaltung oder während der Auf- und Abbauzeit Gegenstände abhanden kommen, insbesondere haftet die Marktgemeinde Krieglach nicht für Diebstähle. Entsprechende Versicherungen sind vom Veranstalter selbst abzuschließen.

- 1.11. Sollten die gemieteten Räumlichkeiten nicht bis zum vereinbarten Zeitraum vom Veranstalter verlassen worden sein, steht es der Marktgemeinde Krieglach frei, die Räumung derselben auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.
- 1.12. Die Benützung sämtlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 1.13. Die zulässige Gesamtbesucheranzahl je gemietetem Raum darf nicht überschritten werden.
- 1.14. Die Bestuhlung der Säle hat ausschließlich gemäß der aufliegenden Bestuhlungspläne zu erfolgen.
- 1.15. Für die Dauer der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter die Entfernung von Glasbruch und anderen von den Ballbesuchern weggeworfenen Abfallstoffen.
- 1.16. Die Auflagen der veranstaltungsrechtlichen sowie der gewerberechtlichen Genehmigung (bei Beziehung eines konzessionierten Unternehmens) bilden einen wesentlichen Bestandteil der AGB und sind vom Veranstalter bzw vom beigezogenen Unternehmen unbedingt einzuhalten. Sollten festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden, so haftet der Veranstalter bzw. Unternehmer für daraus entstehende Personen- und/oder Sachschäden ausschließlich alleine.

2. Leistung, Verrechnung

- 2.01. Der Veranstalter hat das Recht, die allgemeinen Zugänge und die vereinbarten Räume zur Durchführung der Veranstaltung zu benützen. Zusätzlich anfallende Leistungen, welche nicht in der Vereinbarung vom Veranstalter gegengezeichnet wurden, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.02. Grundsätzlich sind die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Die Küche, die Kühlräume, der Schankbereich und die mobilen Bareinrichtungen sind vollständig gereinigt zu übergeben. Die Marktgemeinde Krieglach behält sich das Recht vor, bei außerordentlicher Verschmutzung des Bestandsobjekts, die wesentlich über das übliche Ausmaß hinausgeht, Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.
- 2.03. Die Garderobe muss vom Veranstalter selbst organisiert werden. Die Marktgemeinde Krieglach kann für Verlust oder Diebstahl nicht haftbar gemacht werden.
- 2.04. Die gastronomische Betreuung der Gäste in den gemieteten Räumen kann durch den Veranstalter selbst oder auch durch Beziehung eines selbst gewählten Gastwirtes erfolgen.
- 2.05. Die Brau Union Österreich AG ist Vertragspartner der Marktgemeinde Krieglach, das gesamte Biersortiment muss und die alkoholfreien Getränke können über die Brau Union bezogen werden.

- 2.06. Die Marktgemeinde Krieglach stellt die gekennzeichneten Parkflächen kostenfrei zur Verfügung. Für Parkplatzordnerdienste ist der Veranstalter verantwortlich. Sollten nicht als Parkplatz ausgewiesene Flächen wie zB Grünflächen durch geparkte Fahrzeuge beschädigt werden, so muss der Veranstalter für etwaige Flurschäden aufkommen.
- 2.07. Tritt der Vertragspartner (Veranstalter) vom Vertrag zurück oder führt er die Veranstaltung aus welchem Grund auch immer nicht durch, ist er verpflichtet folgende Stornogebühren zu bezahlen:
Rücktrittserklärung ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn 30%
Rücktrittserklärung ab dem 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn 50%
des vereinbarten Mietentgelts zuzüglich 20% Mehrwertsteuer.

Gerichtsstand BG Mürzzuschlag

Auszug aus dem Bescheid über die veranstaltungsrechtliche Genehmigung des Veranstaltungszentrums durch die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag vom 16.10.2008:

Maximale Personenanzahl:

Großer Saal: aufgrund der vorhandenen Fluchtwegsmöglichkeiten direkt ins Freie bzw. in gesicherte Bereiche ist eine max. Personenanzahl von 1.100 Personen für den Fall zulässig, dass auch der Notausgang im Bereich hinter dem Bühnenvorhang in nordöstlicher Richtung hindernisfrei und niveaugleich mit dem großen Saal zur Verfügung steht. Im Falle eines erhöhten Bühnenaufbaues reduziert sich die max. zulässige Personenanzahl im großen Saal auf 900 Personen.

Kleiner Saal: die Fluchtwegssituation ist ausreichend für eine Belegung von 350 Personen.

Disco: die Fluchtwegssituation ist ausreichend für eine Belegung von 200 Personen.

Galerie: die Fluchtwegssituation ist ausreichend für eine Belegung von 240 Personen.

Aufgrund sämtlicher vorhandener Notausgänge und der gegebenen Fluchtwegssituationen ist eine Personenanzahl von max. 2.000 Personen möglich.

Auszug AUFLAGEN

- Während der Veranstaltungen ist in ausreichender Anzahl ein Ordnungsdienst bereit zu halten.
- Ab einer Besucherzahl von mehr als 300 Personen – bei zu erwartenden besonderen Gefährdungen auch darunter - ist je nach Art der Veranstaltung eine Brandsicherheitswache gemäß ÖBFV - Richtlinien zu stellen. (Kontaktaufnahme mit der Freiwilligen Feuerwehr Krieglach, Tel. 03855/2222)

VERANSTALTUNGSZENTRUM Krieglach

- Die Notausgänge und Fluchtgänge in Verbindung mit der Tischaufstellung und der sonstigen Einrichtungen sind ständig von jeglichen Verstellungen freizuhalten. Die Notausgänge müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte erforderliche nutzbare Mindestbreite geöffnet werden können.
- Nicht zur Veranstaltungsstätte gehörige Bereiche sind gegen den Zutritt von Besuchern abzusichern.
- Durch den Einbau von Podien, Bühnen oder sonstigen Einrichtungen dürfen die Fluchtwege und Ausgänge nicht beeinträchtigt werden.
- Beleuchtungskörper sind so aufzustellen oder zu montieren, dass brennbare Materialien nicht entzündet werden können.
- Während der Dauer einer Veranstaltung, das ist ab einer Stunde vor Beginn bis zum Verlassen des letzten Besuchers, hat ein namentlich festzuhaltender Vertreter des Veranstalters oder dieser selbst anwesend zu sein. Diesem obliegt es, Ordner bereit zu stellen und diese über die Brandsicherheitswache nachweislich über die Betriebsstättenbedingungen und die Sicherheitseinrichtungen (Fluchtwege, Brandschutzmaßnahmen, Verhalten im Brandfall, etc.) zu unterrichten.
- Sämtliche Fluchtwege sind in ihrer erforderlichen Breite ständig freizuhalten.
- Sammelbehälter für Rauchzeugreste müssen aus nicht brennbarem Material bestehen und mit selbsttätig schließendem, nicht brennbarem Deckel ausgestattet werden.
- Vor jeder Veranstaltung ist die Veranstaltungsstätte vom Veranstalter oder einer hiezu bestimmten beauftragten Person zu begehen. Hierbei sind stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen und ist sicherzustellen, dass
 - a) Ausgangstüren und Notausgänge und die im Verlauf von Fluchtwegen befindlichen Türen unversperrt und ungehindert offenbar sind,
 - b) die Verkehrs- und Fluchtwege bis ins Freie unbehindert begangen werden können und als solche gekennzeichnet sind,
 - c) die Notbeleuchtung eingeschaltet ist,
 - d) die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung – Sicherheitsbeleuchtung – funktionsbereit ist,
 - e) die Hydranten, Rauchklappenauslösungen, Mittel der Ersten Löschhilfe frei zugänglich sind,
 - f) die Brandschutztüren geschlossen gehalten werden,
 - g) im Bühnenbereich leicht brennbare Flüssigkeiten und feuergefährliche Gegenstände nicht gelagert werden,
 - h) alle Betriebsauflagen des Genehmigungsbescheides eingehalten werden.

Über die durchgeführte Überprüfung ist ein Protokoll zu verfassen und ist hernach zu entscheiden, ob der Einlass für die Besucher freigegeben werden kann.

VERANSTALTUNGSZENTRUM Krieglach

- Ausreichende Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge (Rettung und Feuerwehr) sind freizuhalten. Die Erfordernisse dafür sind mit dem jeweils zuständigen Feuerwehrkommando und der Rettung festzulegen.
- Bei Tischaufstellung ist für die Sessel ein Abstand von 60 cm, gemessen von der Tischkante bis zur Sessellehne einzuhalten. Jeder Tisch muss von einem unverstellten, mindestens 60 cm breiten Gang direkt erreichbar sein. Zu den Ausgangstüren führende Gänge müssen eine unverstellte Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m haben (siehe Skizze in der TRVB N 135). Vor den jeweiligen Ausgängen ist ein Stauraum in der Breite der Ausgangstür und in der Tiefe von mindestens 2,0 m ständig freizuhalten.
- Die Sessel sind bei Reihenaufstellung untereinander reihenweise zu verbinden.
- Allfällige Saalausschmückungen und sonstige Dekorationen dürfen nur aus nicht brennbaren oder nachweislich zumindest schwer brennbaren Stoffen bestehen (Brennbarkeitsklasse B1).